



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Verfassungsdienst**

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Ursula Wildner
Tel.: (0316) 877 - 4798
Fax: (0316) 877 - 4395
E-Mail: ursula.wildner@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1235/2012-75 BKA-600.883/0076-V/8/2012 Graz, am 25. Januar 2013

Ggst.: BVergG und BVergGVS Novelle 2013 – Entwurf, Umsetzung
der Zahlungsverzugsrichtlinie, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 26. November 2012, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Bundesvergabegesetz 2006 und Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergG und BVergGVS-Novelle 2013) wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Um Unklarheiten betreffend das Verhältnis von Fristen für Abnahme- und Überprüfungsverfahren sowie Zahlungsfristen zu vermeiden, wird angeregt, in den Erläuterungen Ausführungen betreffend den Beginn der Zahlungsfrist aufzunehmen, Dazu darf auf die Erläuterungen des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf des Zahlungsverzugsgesetzes hingewiesen werden, die zu § 457 unter 4. ausdrücklich die Anknüpfung an § 1334 ABGB und die daraus resultierenden Konsequenzen für den Beginn der Zahlungsfrist darstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

8010 Graz Burgring 4
DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Das elektronische Original dieses Dokuments wurde ortsigniert. Hinweise zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.